

**ERLÄUTERUNGEN ZUR  
TEILREVISION DES KANTONALEN  
JAGDGESETZES  
UND ZUR  
TEILREVISION DER KANTONALEN  
JAGDVERORDNUNG**

**24. November 2015**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. TEILREVISION DES KANTONALEN JAGDGESETZES</b>	<b>4</b>
<b>I. AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
<b>II. GRÜNDE FÜR DIE GESETZESREVISION</b>	<b>5</b>
1. Auftrag Kasper betreffend Jagdzeit Hochjagd	5
2. Kantonale Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd"	6
3. Weiterer Revisionsbedarf	6
<b>III. SCHWERPUNKTE DER REVISION</b>	<b>6</b>
1. Regelung der Oktoberjagd	6
2. Jagdausschluss durch das Departement	7
3. Abschaffung der Fallenjagd	9
4. Erhöhung der Patentgebühren	10
4.1 Ausgangslage	10
4.2 Einnahmen aus den Patentengebühren in den Jahren 2012 – 2014	10
4.3 Erhöhung der Patentgebühren	10
4.4 Wesentliche Änderungen auf der Einnahmenseite	12
4.5 Steuerrechtlicher Wohnsitz	12
<b>IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN</b>	<b>13</b>
1. Allgemeine Bemerkungen	13
2. Einführung Gästekarte (Artikel 5a E-KJG)	13
3. Jagdliche Schiesspflicht (Artikel 13a Absatz 1 und 3 sowie Artikel 13b E-KJG)	14
4. Haftpflichtversicherung (Artikel 13c E-KJG)	15
5. Verwendung bleifreier Munition (Artikel 13d E-KJG)	15
6. Beschwerde bei Eignungsprüfungen (Artikel 14 Absatz 3 E-KJG)	16
7. Weidgerechte Jagdausübung (Artikel 15 Absatz 5 E-KJG)	16
8. Abschussgebühren Sonderjagd (Artikel 21a Absatz 2 E-KJG)	16
9. Halten von Wild (Artikel 26 E-KJG)	17
10. Abwehrmassnahmen zur Wildschadenverhütung (Artikel 31 Absatz 2 und 3 E-KJG)	17
11. Zuständigkeit des Grossen Rates (Artikel 33 E-KJG)	17
12. Ausschluss von der Eignungsprüfung (Artikel 36 Absatz 1 E-KJG)	18
13. Jagdkommission (Artikel 40 Absatz 1 E-KJG)	18
14. Wildhüter und Jagdaufseher (Artikel 42 und Artikel 43 E-KJG)	18
15. Aufsichtsorgane (Artikel 44 Absatz 1 und 2 E-KJG)	18
16. Widerrechtlich erlegtes Wild, Wildbretpreis (Artikel 51 Absatz 2 E-KJG)	18
17. Wertersatz bei Vergehen (Artikel 52 E-KJG)	19
<b>B. TEILREVISION DER KANTONALEN JAGDVERORDNUNG</b>	<b>19</b>
1. Wildschadenvergütung (Artikel 20 Absatz 3 E-KJV)	19

2. Beiträge des Kantons an Wildschäden im Wald (Artikel 29 Absatz 1 und 2 E-KJV)	19
<b>C. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>I. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>II. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>20</b>

## A. TEILREVISION DES KANTONALEN JAGDGESETZES

### I. AUSGANGSLAGE

Das revidierte eidgenössische Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) ist anfangs 1988 in Kraft getreten. Im Anschluss daran erfolgte auch eine Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000). Dieses Gesetz wurde gestaffelt in Kraft gesetzt und gilt seit 1. September 1989 bzw. 1. April 1990. Eine der zentralen Neuerungen dieser Gesetzesrevisionen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene war die Einführung der Jagdplanung. Damit wurden die Nachhaltigkeit und die Ökologie stärker gewichtet und das Wild ins Zentrum der Betrachtungsweise gerückt.

Im Kanton Graubünden wurde die Jagdplanung beim Steinwild im Jahr 1977, beim Hirschwild im Jahr 1987, beim Gämswild im Jahr 1990 und beim Rehwild im Jahr 1998 eingeführt und aufgrund der gemachten Erfahrungen laufend weiterentwickelt. Dabei zeigte sich, dass naturnahe Hirsch- und Rehwildbestände mit der Hochjagd allein nicht reguliert werden können. Diese Bestände vermehren sich nämlich jährlich um rund ein Drittel. Die Zielsetzung besteht darin, diese Bestände soweit möglich während der ordentlichen Hochjagd auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Die notwendige Stabilisierung der Hirsch- und Rehwildbestände erfordert jedoch den Abschuss von Mutter- und Jungtieren durch eine ergänzende Sonderjagd in den Monaten November und Dezember. Dabei sind auch die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Eine wichtige Aufgabe erfüllt die Jagdplanung auch in Bezug auf die Niederjagd. Für diese Jagd muss mit der Planung sichergestellt werden, dass keine Wildart durch die Jagd in ihrem Bestand gefährdet wird. Dazu hat das Amt für Jagd und Fischerei in Zusammenarbeit mit der Jägerschaft und Ornithologen Überwachungsprogramme entwickelt. Diese finden heute über die Kantonsgrenzen hinweg breite Anerkennung.

Das kantonale Jagdgesetz ist im Jahr 2006 erstmals angepasst worden. Schwerpunkte dieser Revision bildeten vor allem folgende Punkte (vgl. auch Botschaft 2005 – 2006, Heft Nr. 14, S. 1240):

1. Die ordentliche Hochjagd wurde im Monat September angesetzt. Sie dauert höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit, die Jagd für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen zu unterbrechen.
2. Die im kantonalen Jagdgesetz vorgesehene Möglichkeit, die Hochjagd zu verlängern oder nach einem Unterbruch wieder aufzunehmen, wurde fallengelassen.
3. Die Jägerinnen und Jäger wurden verpflichtet, ihre Jagdwaffen jeweils vor Jagdbeginn einzuschliessen.
4. Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens zu decken.
5. Für Jägerinnen und Jäger ohne Wohnsitz im Kanton wurden ein Mindest- und ein Höchstansatz für die Erhebung der Patentgebühren festgelegt.
6. Das Mindestalter für die Ausübung der Jagd wurde auf 19 Jahre und das Mindestalter für die Anmeldung zur Eignungsprüfung auf 18 Jahre herabgesetzt.

Diese Teilrevision wurde vom Grossen Rat am 14. Februar 2006 beschlossen (GRP 2005/2006, S. 901 ff.). In der Folge wurde gegen diese Vorlage das fakultative Referendum ergriffen. Anlässlich der Abstimmung vom 24. September 2006 befürwortete das Bündner Stimmvolk die Revision des Jagdgesetzes. Damit bestätigte das Stimmvolk nach der Totalrevision des Jagdgesetzes im Jahr 1989 abermals die Notwendigkeit einer Sonderjagd.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gesetzten Ziele mit den angepassten und laufend optimierten Bejagungskonzepten weitgehend erreicht werden konnten. Insbesondere mit dem im Jahr 2006 eingeführten Jagdunterbruch im September konnte die Hirschstrecke auf der Hochjagd jährlich um rund 300 Hirsche erhöht werden. Der Erfolg der in den Jahren 2014 und 2015 eingeführten, besseren Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete ist derzeit noch nicht messbar. Diese Beurteilung ist erst mittelfristig möglich. Schliesslich kann festgestellt werden, dass Graubünden heute gesunde, den regionalen Verhältnissen weitgehend angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände aufweist. Ebenso konnten die Fallwildverluste merklich vermindert und die Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass beschränkt werden. Der Frühlingsbestand an Hirschwild belief sich im Jahr 2015 auf rund 16 000 Tiere. Dieser Bestand muss nachhaltig reduziert werden, um übermässige Wildschäden am Wald künftig zu verhindern.

## **II. GRÜNDE FÜR DIE GESETZESREVISION**

### **1. Auftrag Kasper betreffend Jagdzeit Hochjagd**

Grossrat Christian Kasper und Mitunterzeichnende reichten in der Februar-Session 2015 einen Auftrag ein mit dem Ziel, eine Wiedereröffnung der Jagd auf den Rothirsch im Monat Oktober während höchstens vier Tagen zwischen dem 15. und 30. Oktober zu ermöglichen (GRP 2014/2015, S. 530 f.). Die Regierung erklärte sich in ihrer Antwort vom 28. April 2015 (Prot. Nr. 338) bereit, den Auftrag mit Einschränkungen entgegenzunehmen. Bevor die Revision des kantonalen Jagdgesetzes anhand genommen werden könne, sei der Ausgang des Rechtsstreits über die Sonderjagdinitiative abzuwarten. Gleiches gelte auch für die Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd", sofern einzelne Initiativbegehren ungültig sein sollten und auch dieser Beschluss des Grossen Rates angefochten werde. Beide Initiativen könnten nämlich dazu führen, dass die Jagdzeiten generell angepasst werden müssten. Eine Hochjagd in der zweiten Oktoberhälfte könne dazu führen, dass zuwandernde Hirsche wieder in die Sommereinstände zurückgedrängt würden und dann auf der Sonderjagd nicht zugreifbar seien. Daher müsse – unter Gleichbehandlung der Jägerinnen und Jäger bei den Patentgebühren – eine Regionalisierung der Oktoberjagd ins Auge gefasst werden. Zudem sei auf der Oktoberjagd nicht nur das Hirschwild, sondern auch das Rehwild zu bejagen.

In der Juni-Session 2015 hat der Grosse Rat den Auftrag von Grossrat Christian Kasper und Mitunterzeichnenden in deren Sinn überwiesen. Zudem wurde die Regierung beauftragt, dem Rat innert Jahresfrist die Botschaft für eine Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes zu unterbreiten (GRP 2014/2015, S. 835, 976 ff.).

## 2. Kantonale Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd"

Die Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" ist am 26. August 2014 mit 3 250 gültigen Unterschriften eingereicht worden (vgl. dazu auch Regierungsbeschluss vom 9. September 2014, Prot. Nr. 867). Die Regierung anerkennt, dass einzelne Begehren der Initiantinnen und Initianten begründet sind und in modifizierter Form als **indirekter Gegenvorschlag** im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes umgesetzt werden sollen. Sie ist daher bereit, das Verbot der Fallenjagd und die Verankerung der obligatorischen Schiesspflicht mit der Verpflichtung zum Erlass verbindlicher Leistungsnormen im Gesetz zu verankern. Künftig soll überdies ein Jagdausschluss bei Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung wegen übermässigem Alkohol- und Betäubungsmiteleinfluss vor und während der Jagd möglich sein. Ebenso soll im Jagdgesetz die Einführung bleifreier Kugel- und Schrotmunition vorgeschrieben werden, sobald dies aus Sicherheitsgründen und aufgrund tierschützerischer Überlegungen verantwortet werden kann.

## 3. Weiterer Revisionsbedarf

In materieller Hinsicht sind die Regelungen über die Abschussgebühren für erlegtes Schalenwild auf der Sonderjagd (Art. 21a Abs. 2 KJG) sowie die Bestimmungen über den Wildbretpreis bei widerrechtlich erlegtem Wild (Art. 51 Abs. 2 KJG) konkreter zu formulieren. Neu geregelt wird zudem der Wertersatz bei Vergehen im Sinn von Art. 17 Abs. 1 JSG. Bei der Abstufung der Patentgebühren gemäss Art. 21a Abs. 1 KJG wird überdies präzisiert, dass nicht der zivilrechtliche, sondern der steuerrechtliche Wohnsitz massgebend ist. Neu soll sodann eine Gästekarte eingeführt werden (Art. 5a E-KJG). Notwendig sind aber auch verschiedene formelle Anpassungen. Diese betreffen hauptsächlich terminologische Änderungen.

## III. SCHWERPUNKTE DER REVISION

### 1. Regelung der Oktoberjagd

Die Hochjagd im September erfährt keine Änderungen. Sie dauert höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen. Neu können jedoch das Hirsch- und Rehwild zusätzlich während höchstens vier Tagen zwischen dem 15. bis 31. Oktober bejagt werden (Art. 11 Abs. 2 lit. a E-KJG<sup>1</sup>).

Die Durchführung der Oktoberjagd ist in Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> E-KJG weitgehend flexibel geregelt. Über die Wiederaufnahme der Jagd entscheidet die Regierung. In Regionen, in denen der Abschussplan bereits während der Septemberjagd erfüllt worden ist, findet keine Oktoberjagd statt. Gleiches gilt für Regionen, in denen der Zuzug der Hirsche aus jagdplanerischen Zielen nicht behindert werden soll. Eine Wiedereröffnung der Jagd im Oktober kann nämlich dazu führen, dass der heutige Gesamtabschuss über alle Jagden betrachtet nicht mehr erreicht wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Sommerbestand, das heisst das Standwild, zu stark bejagt wird und die heute ansehnliche Septemberstrecke sinkt,

<sup>1</sup> E-KJG = Entwurf kantonales Jagdgesetz

oder wenn der Bezug der Wintereinstände verzögert wird und die Bejagung des Winterbestandes mit der Sonderjagd erschwert wird. Diese Problematik stellt sich vor allem im Einzugsbereich des Schweizerischen Nationalparks und im Einflussbereich des Rätikons.

Die in Art. 11 Abs. 2<sup>bis</sup> E-KJG gewählte Formulierung lässt die Möglichkeit offen, die Oktoberjagd ohne Einschränkungen im ganzen offenen Jagdgebiet durchzuführen oder die Jagdberechtigung regional einzuschränken. Im letzteren Fall kann die Regierung die Gültigkeit des Hochjagdpatentes auf eine einzige Region beschränken. Die Jägerinnen und Jäger haben aber in diesem Fall die Möglichkeit, sich in zwei Regionen für die Oktoberjagd anzumelden. Dies ist eine gute Alternative zu einem eigenen Patent für die Oktoberjagd. Damit kann nämlich ein erheblicher administrativer Aufwand verhindert werden.

Die Oktoberjagd hat aber auch Auswirkungen auf die Steinwild- und Niederjagd. Diese Jagdarten können nicht gleichzeitig mit der Oktoberjagd durchgeführt werden. Für diese Jagden gelten jeweils unterschiedliche Wildschutzgebiete und unterschiedliche Bestimmungen betreffend den Einsatz von Jagdhunden. Daher werden die Steinwild- und Niederjagd während der Oktoberjagd unterbrochen. Neu dauert die Steinwildjagd dafür vom 1. Oktober bis 15. November anstatt wie bisher nur bis zum 31. Oktober (Art. 11 Abs. 2 lit. b E-KJG).

Aufgehoben werden soll sodann das Jagdverbot am Bündner Erntedankfest. Schon bei der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2006 teilte die Evangelische Landeskirche Graubünden mit, dass das Erntedankfest nicht mehr an einem bestimmten Sonntag stattfindet, sondern von den einzelnen Kirchgemeinden eigenständig festgelegt werden darf. Mit der Aufhebung des erwähnten Jagdverbots kann der Verlust an Jagdtagen für die Niederjagd vermindert werden. Die Hasenjagd dauerte im Jahr 2015 bis am 20. November (JBV 2015, Abschnitt II, Litera A, S. 23). Die Kompensation dieser Jagd ist unproblematisch, weil diese im November um die verkürzten Jagdtage verlängert werden kann. Die Oktoberjagd führt aber bei der Jagd auf Schneehuhn und Birkhahn zu einer Verkürzung der Jagdzeit, weil diese beiden Vogelarten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. I JSG erst ab 16. Oktober bejagt werden dürfen.

## **2. Jagdausschluss durch das Departement**

Die eidgenössische Waffengesetzgebung und das kantonale Jagdgesetz bilden bereits heute eine Rechtsgrundlage, um nicht geeignete Personen von der Jagd auszuschliessen. Wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben will, benötigt gemäss Art. 8 Abs. 1 des eidgenössischen Waffengesetzes (WG; SR 514.54) einen Waffenerwerbsschein. Keinen Waffenerwerbsschein erhalten gemäss Art. 8 Abs. 2 WG Personen, die:

- a) das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b) unter umfassender Beistandschaft stehen und durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- c) zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;

d) wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre sowie Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern dürfen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a WG ohne Waffenerwerbsschein erworben werden. Die Waffe oder der wesentliche Waffenbestandteil darf aber nur übertragen werden, wenn die übertragende Person nach den Umständen annehmen darf, dass dem Erwerb kein Hindernisgrund gemäss Art. 8 Abs. 2 WG entgegensteht (Art. 10a Abs. 2 WG). Die übertragende Person kann sich daher bei der zuständigen Behörde erkundigen, ob für den Erwerb ein Hindernisgrund besteht. Voraussetzung hierfür ist das schriftliche Einverständnis der erwerbenden Person (Art. 10a Abs. 4 WG). Wesentlich ist jedoch, dass die zuständige Behörde unter anderem Waffen und Munition beschlagnahmen darf. Dies gilt, wenn diese Waffen oder Munition im Besitz von Personen sind, für die ein Hindernisgrund gemäss Art. 8 Abs. 2 WG besteht, oder wenn diese Personen zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition nicht berechtigt sind (vgl. dazu Art. 31 WG).

Die Abgabe des Jagdpatentes wird folglich gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. f KJG allen Personen verweigert, welche aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind. Zudem können Jägerinnen und Jäger bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement von der Jagd ausgeschlossen werden (Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG). Dies ist gemäss Art. 15 Abs. 6 KJG auch kurzfristig, das heisst während der Jagd, zulässig. Die erwähnten Bestimmungen des eidgenössischen Waffengesetzes und des kantonalen Jagdgesetzes entfalten somit eine wirksame präventive Wirkung.

Neu soll unter klar definierten Voraussetzungen bei Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss ebenfalls jederzeit ein Jagdausschluss möglich sein. Sind demnach Jägerinnen oder Jäger wegen der Einnahme von Alkohol oder Betäubungsmitteln nicht fähig, die Jagd weidgerecht auszuüben, soll das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement gemäss Art. 7a Abs. 1 E-KJG einen Jagdausschluss anordnen können. Jagdausschlüsse gemäss Art. 7 und Art. 7a Abs. 1 E-KJG sind Administrativmassnahmen. Diese Jagdausschlüsse bleiben solange bestehen, bis der Grund hierfür entfällt (Art. 7a Abs. 2 E-KJG). Aus Gründen der Gesetzsystematik wird die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit neu ebenfalls in Art. 7a E-KJG geregelt. Folglich kann Art. 7 Abs. 1 lit. g KJG aufgehoben werden.

Ein vorsorglicher Jagdausschluss während der Jagd war bis anhin nur bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig (Art. 15 Abs. 6 KJG). Neu soll dies auch dann möglich sein, wenn eine Jägerin oder ein Jäger wegen übermässigem Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss unfähig ist, die Jagd weidgerecht auszuüben (Art. 15a Abs. 1 E-KJG). Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung liegt bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtsprozent vor (Art. 15a Abs. 2 Satz 1 E-KJG). Bei Betäubungsmitteln gelten die Grenzwerte gemäss jeweiliger Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes (Art. 15a Abs. 2 Satz 2 E-KJG). Die entsprechenden Grenzwerte sind in Art. 34 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKA-ASTRA; SR 741.013.1) aufgeführt. Als Betäubungsmittel gelten namentlich Heroin, Kokain und Cannabis.



Verfahrensrechtlich ist der vorsorgliche Jagdausschluss im Sinn von Art. 15a Abs. 1 und Abs. 2 E-KJG einerseits eine Administrativmassnahme. Die ersten Abklärungen nimmt die Wildhut vor. Bei Alkohol- und Betäubungsmittelmissbrauch liegt die Federführung bei der Kantonspolizei. Dies ist dann der Fall, wenn bei Alkohol der durch die Wildhut durchgeführte Atemtest einen Wert von 0,8 Gewichtspromillen oder mehr ergibt, oder wenn die Wildhut ein auffälliges Verhalten feststellt, welches auf Betäubungsmittelinfluss hindeutet. In diesen Fällen leitet die Kantonspolizei die weiteren Ermittlungen. Deren Rapport ist dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement zuzustellen. Dieses entscheidet über den Fortbestand des vorläufigen Patentzugs. Andererseits können die Jagdausschlussgründe gemäss Art. 15a Abs. 1 und Abs. 2 E-KJG auch in ein Strafverfahren münden, sofern Straftatbestände vorliegen. Für die Ahndung dieser Tatbestände sind die Strafbehörden zuständig. Liegt eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung vor, kann die Strafbehörde gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. c KJG zudem das Jagdpatent im Sinn einer Nebenstrafe für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entziehen (vgl. dazu auch Art. 20 JSG).

Die Initiantinnen und Initianten der kantonalen Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" fordern unter anderem, dass bei der Jagdausübung die Blutalkoholgrenzen gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung gelten sollen. Mit der Festlegung der Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromillen oder mehr wird diesem Initiativbegehren im Wesentlichen entsprochen. Ergänzend zum Begehren gemäss Initiative soll künftig auch ein Jagdausschluss bei Betäubungsmittelmissbrauch möglich sein.

### 3. Abschaffung der Fallenjagd

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre sind rund zehn Füchse, rund 30 Marder und ein Dachs mit der Kastenfalle gefangen worden. Insgesamt ist somit der Einfluss der Fallenjagd auf die Populationsgrössen dieser Wildarten gering. Die Kastenfalle ist jedoch ein geeignetes Mittel für die Verhütung von Wildschäden im Siedlungsgebiet (z.B. Verhindern von Marderschäden an Fahrzeugen) sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und einzelnen Gebäuden. Dadurch können Jägerinnen und Jäger mit geringem Aufwand gezielt in Siedlungen oder einzelnen Gebäuden eine Reduktion von Füchsen und Mardern erreichen. Gerade in diesen Fällen hat die Kastenfalle den Vorteil, dass mögliche Gefährdungen durch Waffeneinsatz unterbleiben.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Fallenjagd – auch mit Lebendfang – in breiten Bevölkerungskreisen nicht mehr das nötige Verständnis findet. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes soll die Fallenjagd daher verboten werden (Art. 4a Abs. 1 E-KJG). Damit wird einem weiteren Begehren der Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" entsprochen.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht jedoch Ausnahmen vom Verbot der Fallenjagd vor. Fallen zum Lebendfang, insbesondere Kastenfallen, dürfen im Siedlungsbereich sowie bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe und bei einzelnen Gebäuden weiterhin eingesetzt werden, sofern der Einsatz von Schusswaffen aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann (Art. 4a Abs. 1 E-KJG). Fallen zum Lebendfang dürfen jedoch – unter Vorbehalt der Selbsthilfemassnahmen gemäss Art. 30 KJG – nur von der Wildhut und von den vom Amt für Jagd und Fischerei ermächtigten Jägerinnen und Jägern verwendet werden (Art. 4a Abs. 2 E-KJG).

Gemäss den geltenden Jagdbetriebsvorschriften beginnt die Passjagd am 1. November (JBV 2015, Abschnitt IV, Ziffer 1, S. 25) und dauert bis Ende Februar. Daher wird Art. 11 Abs. 2 lit. d E-KJG entsprechend angepasst.

Das Verbot der Fallenjagd hat zur Folge, dass der Begriff "Fallenjagd" in folgenden Bestimmungen gestrichen werden muss: Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 lit. c, Art. 11 Abs. 2 lit. d und Art. 21a (Marginalie, Einleitungssatz und Absatz 3).

## 4. Erhöhung der Patentgebühren

### 4.1 Ausgangslage

Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat gemäss Art. 21 KJG mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens zu decken. Der Ertrag aus dem Verkauf von Jagdpatenten für die ordentlichen Jagden (Hoch- und Niederjagd) bildet den grössten Posten auf der Einnahmenseite. Er ist allein in den letzten drei Jahren um 115 000 Franken zurückgegangen. Dies ist hauptsächlich auf den Rückgang der Jägerzahlen zurückzuführen. Die Altersstruktur der Bündner Jägerschaft und die stagnierende Anzahl Neujägerinnen und Neujäger lassen keine Umkehr dieses Trends erwarten. In den nächsten Jahren ist aufgrund der demographischen Struktur der Bündner Jägerschaft mit einem weiteren Rückgang der Anzahl gelöster Jagdpatente zu rechnen.

Mit der Wiederaufnahme der Hochjagd auf Hirsch- und Rehwild im Oktober wird eine Reduktion der Sonderjagd beabsichtigt. Dies hat ebenfalls eine Reduktion der Einnahmen aus der Sonderjagd zur Folge.

### 4.2 Einnahmen aus den Patentengebühren in den Jahren 2012 – 2014

Jahr	Hochjagdpatente		Niederjagdpatente		Patentertrag	Sonderjagd		Total Einnahmen
	Anzahl	Ertrag	Anzahl	Ertrag	Hoch- und Niederjagd	Anzahl Patente und Abschussgebühr	Patent- und Abschussgebühren	
2012	5 443	4 034 381	2 525	704 706	4 739 087	1 517	358 788	5 097 875
2013	5 450	4 029 899	2 417	661 699	4 691 598	1 554	366 704	5 058 302
2014	5 395	3 986 218	2 366	638 343	4 624 561	1 663	362 560	4 987 121

### 4.3 Erhöhung der Patentgebühren

Für eine massvolle Erhöhung der Patentgebühren sprechen zwei Gründe. Einerseits sind die rückläufigen Einnahmen aus dem Patentverkauf zu kompensieren und andererseits wird die Oktoberjagd zu Mindereinnahmen bei der Sonderjagd führen. In den Jahren 2012 bis 2014 lag der Kostendeckungsgrad im Bereich "Jagdwesen" zwischen 110 und 112 Prozent. Kann die Sonderjagd – wie im Jahr 2009 – witterungsbedingt nur in wenigen Regionen ausgeübt werden, fällt der Kostendeckungsgrad bis gegen die kritische Grenze von 100 Prozent. Diese Situation trat im Jahr 2009 mit einem Kostendeckungsgrad von 102 Prozent ein.

Mit der vorgesehenen Einführung der Oktoberjagd und der damit verbundenen Reduktion der Abschüsse auf der Sonderjagd ist mit einer Abnahme des Kostendeckungsgrads im Bereich "Jagdwesen" zu rechnen. Aus den genannten Gründen soll die Gebühr für das Hochjagdpatent wie folgt erhöht werden:

Patentkategorie	Hochjagdpatent 2015	Erhöhung Hochjagdpatent	
	in Franken	in Franken	in Prozent
1. Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben	Fr. 697.--	Fr. 800.--	14.8 %
2. Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer, ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten	Fr. 1 341.--	Fr. 1 539.--	14.8 %
3. Andere Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton	Fr. 2 579.--	Fr. 2 960.--	14.8 %
4. Ausländer mit Aufenthalt im Kanton	Fr. 5 550.--	Fr. 6 371.--	14.8 %
5. Andere Ausländer	Fr. 13 410.--	Fr. 15 394.--	14.8 %

Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton soll das Hochjagdpatent von 697 Franken auf 800 Franken erhöht werden (Art. 21a Abs. 1 Ziffer 1 lit. a E-KJG). Bei den übrigen Patentkategorien (Art. 21a Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 E-KJG) wird das Hochjagdpatent ausgehend von den gegenwärtigen Jagdpatentgebühren ebenfalls proportional um 14.8 Prozent erhöht. Daher muss auch der Gebührenrahmen gemäss Art. 21a Abs. 1 Ziffern 4 und 5 KJG angehoben werden (vgl. Art. 21a Abs. 1 Ziffern 4 und 5 E-KJG).

Diese Erhöhung der Patentgebühren führt zu zusätzlichen jährlichen Einnahmen von rund 540 000 Franken. Allerdings sind damit die rückläufigen Patenteinnahmen sowie die durch die Oktoberjagd bedingten Mindereinnahmen bei der Sonderjagd zu kompensieren. Mit den effektiven Mehreinnahmen von rund 185 000 Franken kann der in den nächsten Jahren aufgrund der demographischen Struktur der Bündner Jägerschaft voraussehbare weitere Rückgang der Patentverkäufe aufgefangen werden. Damit kann auch in den nächsten Jahren davon ausgegangen werden, dass der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd die Aufwendungen des Jagdwesens gemäss Art. 21 KJG zu decken vermag.

Als Alternative zur vorerwähnten Erhöhung des Hochjagdpatents ist auch eine Kombination aus Patentgebühr und pauschaler Abschussgebühr je nach Wildart und für alle Jagden geprüft worden. Bei einer pauschalen Abschussgebühr für Schalenwild auf der Hoch- und Sonderjagd von rund 25 Prozent des Wildbretpreises ergäbe dies Mehreinnahmen von rund 800 000 Franken. Diese Finanzierungsvariante ist anlässlich der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahr 2006 vom Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (BKPJV) klar abgelehnt worden. Zudem wäre diese Variante mit einem erheblichen Mehraufwand im Administrativbereich verbunden. Aus diesen Gründen hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement diese Lösung nicht weiter vertieft.

#### 4.4 Wesentliche Änderungen auf der Einnahmenseite

Auf der Einnahmenseite ist ausgehend von der Erhöhung der Patentgebühren in den nächsten Jahren mit folgender Entwicklung zu rechnen:

Position	Zusätzliche Einnahmen	Fehlende Einnahmen
Erhöhung der Jagdpatentgebühren	Fr. 540 000	
Rückgang Patentverkäufe 2012 bis 2014		Fr. 115 000
Mindereinnahmen bei den Patenten für die Sonderjagd		Fr. 80 000
Reduktion der Abschussgebühren für die Sonderjagd		Fr. 160 000
<b>Total</b>	<b>Fr. 540 000</b>	<b>Fr. 355 000</b>

Für die Ermittlung der durch die Oktoberjagd bedingten Mindereinnahmen wurde davon ausgegangen, dass die Anzahl der verkauften Sonderjagdpatente und die Zahl der auf der Sonderjagd erlegten Hirsche und Rehe um 50 Prozent zurück geht. Zudem soll für die auf der Sonderjagd erlegten Tiere eine Reduktion der bisherigen Abschussgebühren um rund 50 Prozent erfolgen. Damit kann dem Ungleichgewicht zwischen Regionen mit erfolgreicher Oktoberjagd und weitgehender Erfüllung der Abschusspläne und Regionen, in denen die Sonderjagd im November und Dezember weiterhin einen beträchtlichen Anteil an der Hirschstrecke beiträgt, ausgeglichen werden.

#### 4.5 Steuerrechtlicher Wohnsitz

In den letzten Jahren ist es immer häufiger vorgekommen, dass Jägerinnen und Jäger ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Graubünden haben und den steuerrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton. Um Missbräuchen vorzubeugen, soll daher für die Abstufung der Patentgebühren künftig der steuerrechtliche Wohnsitz massgebend sein (Art. 21a Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 6 E-KJG).

Der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Art. 23 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist in aller Regel mit dem steuerrechtlichen Wohnsitz identisch. Steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person laut Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BR 720.000) dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wo ihr das Bundesrecht einen gesetzlichen Wohnsitz zuweist. Einkommen und Vermögen von Kindern werden bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut zugerechnet (Art. 10 Abs. 5 StG). Hat die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut steuerrechtlichen Wohnsitz in Graubünden, werden diese Jahre Kindern bis zur Volljährigkeit ebenfalls angerechnet. Dies ist jedoch einzig mit Blick auf Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 E-KJG von Bedeutung. Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton, diesen aber früher während mindestens zehn Jahren in Graubünden hatten, erhalten nämlich ermässigte Patentgebühren (Art. 21a Abs. 1 Ziff. 2 E-KJG).

Ausländer mit steuerrechtlichem Aufenthalt im Kanton (Art. 6 Abs. 3 StG) werden wie bis anhin der Kategorie "Ausländer mit Aufenthalt im Kanton" zugeordnet (Art. 21a Abs. 1 Ziffer 4 E-KJG). Steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung während mindestens 30 Tagen verweilt und in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 6 Abs. 3 lit. a StG) oder während mindestens 90 Tagen im Kanton verweilt,

ohne in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet eine Person, die sich im Kanton lediglich zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heil- und Erholungszwecken aufhält oder anderswo ihren Wohnsitz hat (Art. 6 Abs. 4 StG).

#### **IV. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Unter den Schwerpunkten der Revision sind die Regelung der Oktoberjagd und deren Konsequenzen, der Jagdausschluss durch das Departement, die Abschaffung der Fallenjagd, die Erhöhung der Patentgebühren sowie die Einführung der Gästekarte ausführlich kommentiert worden. Darauf wird nachfolgend daher nicht mehr eingegangen. Gegenstand dieser Ausführungen bilden die weiteren, mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes verbundenen Neuerungen.

##### **2. Einführung Gästekarte (Artikel 5a E-KJG)**

In Revierkantonen ist die Abgabe von Gästekarten für die Ausübung der Jagd an einzelnen oder mehreren Tagen Brauch. Davon profitieren auch zahlreiche Bündner Jägerinnen und Jäger, die als Gäste die Jagd in diesen Revierkantonen ausüben dürfen. Mittlerweile geben auch mehrere Patentkantone Gästekarten ab. Dies gilt unter anderem in den Kantonen Bern, Freiburg, Glarus, Obwalden und Schwyz. Vor allem die Patentkantone kennen jedoch einschränkende Bestimmungen. So werden je nach Patentkanton beispielsweise an den ersten drei Jagdtagen keine Gästekarten abgegeben, oder die Gültigkeit der Gästekarte wird auf einzelne Wildarten eingeschränkt. Die Kosten für Gästekarten schwanken je nach Kanton zwischen 45 bis 100 Franken.

Bereits anlässlich der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahr 2006 ist die Frage der Einführung von Gästekarten eingehend erörtert worden. Damals stiess diese Neuerung nicht auf die nötige Akzeptanz. Die bisherigen Erfahrungen anderer Patentkantone zeigen jedoch, dass die Abgabe von Gästekarten unter einschränkenden Bedingungen von der einheimischen Jägerschaft weitgehend mitgetragen wird.

Die Abgabe von Gästekarten wird in Art. 5a E-KJG geregelt. Demzufolge darf eine Jägerin oder ein Jäger einen Gast für einen Tag an seiner Hochjagd beteiligen. Gästekarten werden jedoch erst ab dem dritten Jagdtag abgegeben (Art. 5a Abs. 1 E-KJG). Zudem muss der Gast eine in der Schweiz anerkannte Jagdprüfung bestanden haben (Art. 5a Abs. 2 E-KJG) und darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Jägerin oder des Jägers ausüben. Erlegtes Wild wird dem Beutekontingent der Gastgeberin oder des Gastgebers angerechnet (Art. 5a Abs. 3 E-KJG). Eine Jägerin oder ein Jäger darf pro Hochjagd höchstens zwei Gästekarten beziehen. Auch eine Gastgeberin oder ein Gastgeber darf nur an zwei Tagen je einen Gast einladen (Art. 5a Abs. 4 E-KJG). Zudem kann die Regierung die Abgabe von Gästekarten auf höchstens 100 Stück pro Hochjagd beschränken und für Gäste die Liste der jagdbaren Wildtiere einschränken (Art. 5a Abs. 5 E-KJG). Die teilweise restriktiven Regelungen der kantonalen Jagdgesetzgebung wie etwa Kalibergrosse oder Einschränkungen bei der Verwendung

von Motorfahrzeugen haben selbstredend auch für die Gastjägerinnen und Gastjäger Gültigkeit.

Die Gebühr für eine Gästekarte beträgt 200 Franken (Art. 21a Abs. 1<sup>bis</sup> E-KJG) und liegt somit über dem Tarif anderer Kantone. Dies ist gerechtfertigt, weil Graubünden ausgesprochen attraktive Jagdmöglichkeiten bietet.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Gästekarten sind derzeit schwierig abzuschätzen. Bei einem Mittelwert von 50 verkauften Gästekarten ergeben sich für den Kanton Mehreinnahmen von 10 000 Franken.

### **3. Jagdliche Schiesspflicht (Artikel 13a Absatz 1 und 3 sowie Artikel 13b E-KJG)**

Die Regierung hat am 20 Januar 2015 die Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht (VJSP; BR 740.110) erlassen und damit die Vorgaben gemäss Bundesrecht (vgl. Art. 2 Abs. 2<sup>bis</sup> lit a der eidgenössischen Jagdverordnung; JSV; SR 922.01) umgesetzt. Die erwähnte kantonale Verordnung ist am 1. März 2015 in Kraft getreten. Demzufolge wird das obligatorische Einschiessen der Jagdwaffe neu mit einer Leistungsnorm verknüpft. Die Schiesspflicht bei Kugelschüssen ist gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a VJSP erfüllt, wenn mindestens vier Treffer in Folge im 8er- bis 10er-Ring auf der Gämsscheibe mit Zehnereinteilung (DJV-4, stehender Gämssbock) erreicht werden. Die Schussdistanz beträgt mindestens 100 m, und die Schiessposition kann frei gewählt werden. Bei Schrottschüssen gelten als Mindestanforderung vier Treffer in Folge auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase oder Tontauben). Die Distanz hat bei freier Schiessposition 30 bis 35 m zu betragen (Art. 8 Abs. 1 lit. b VJSP). Die erwähnten Schiessprogramme können von den Jägerinnen und Jägern in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Art. 7 Abs. 1 VJSP) beliebig wiederholt werden (Art. 8 Abs. 2 VJSP).

Die Aufsicht über die Durchführung der Schiesspflicht obliegt dem Amt für Jagd und Fischerei (Art. 3 Abs. 1 VJSP). Mit der Durchführung der Schiesspflicht beauftragt das Amt den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband (BKPJV) sowie private Jagdfachgeschäfte mit eigenen Schiessanlagen im Kanton. Dies erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Amt und dem BKPJV bzw. den privaten Jagdfachgeschäften (Art. 2 VJSP).

Die Schiessstandverantwortlichen haben der Schützin oder dem Schützen die Erfüllung der Schiesspflicht zu bestätigen (Art. 5 Abs. 1 VJSP). Beim Lösen des Jagdpatentes haben die Jägerinnen und Jäger dieses Formular den Patentausgabestellen vorzuweisen und damit zu belegen, dass sie die Jagdwaffe persönlich eingeschossen und die Schiesspflicht erfüllt haben (Art. 4 Abs. 3 der regierungsrätlichen Jagdverordnung; RJV; BR 740.020).

Die Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" verlangen unter anderem, dass die Jagdeignung und die Treffsicherheit periodisch zu überprüfen seien. Dieses Begehren ist mit dem Erlass der Verordnung über die jagdliche Schiesspflicht zwischenzeitlich erfüllt worden. Um der erwähnten Gesetzesinitiative die nötige Nachachtung zu verschaffen, werden die Grundzüge der jagdlichen Schiesspflicht neu auf Gesetzesstufe (Art. 13b E-KJG) verankert. Zudem haben die Jägerinnen und Jäger ihre Jagdwaffen weiterhin zeitnah vor Jagdbeginn einzuschiessen (Art. 13a Abs. 1 E-KJG).

In Art. 13a Abs. 3 KJG wird die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung geregelt. Diese Bestimmung ist neu in Art. 13c E-KJG überführt worden.

#### **4. Haftpflichtversicherung (Artikel 13c E-KJG)**

Sowohl für das Einschliessen der Jagdwaffen vor der Jagd (vgl. Art. 13a Abs. 3 KJG) als auch für die Erfüllung der jagdlichen Schliesspflicht haben die Jägerinnen und Jäger eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Um gesetzestechnische Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird der entsprechende Verweis auf Art. 5 Abs. 2 lit. c KJG in einer eigenständigen Bestimmung erlassen.

#### **5. Verwendung bleifreier Munition (Artikel 13d E-KJG)**

Das Thema "bleifreie Munition für die Jagd" wird derzeit europaweit diskutiert. Auch in der Schweiz wird ein Verbot bleihaltiger Munition geprüft. Diese Frage darf allerdings – auch nach Auffassung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) – nicht nur aufgrund der Umwelt- oder Humantoxizität der verwendeten Munition, das heisst bleihaltig oder bleifrei, entschieden werden. Ebenso wichtig ist die tierschutzrelevante Frage der Tötungswirkung. Das BAFU klärt derzeit diese Frage im Rahmen einer Feldstudie. Dabei soll einerseits die Tötungswirkung bleifreier Kugelmunition (Schussverhalten, Fluchtstrecke, Zeitdauer bis zum Tod des Tieres, Organzerstörung) ermittelt und andererseits die Todeswirkung mit der Schussdistanz, der Geschossenergie (Anfangsgeschwindigkeit, Losnummer) und dem Geschossaufbau (Geschossort, Geschossgewicht) und deren Zusammenhang ermittelt werden.

Im Kanton Graubünden muss die minimale Kalibergrösse mindestens 10,2 mm betragen. Dies gilt für alle auf der Hoch- und Sonderjagd sowie auf der Steinvildjagd verwendeten Waffen. Bleifreie Munition für die minimale Kalibergrösse von 10,2 mm kann derzeit auf dem Markt nicht ab Stange erworben werden. Die Konstruktion von zuverlässigen und vor allem bezüglich der Tötungswirkung befriedigenden bleifreien Geschossen ist für die Munitionsfabriken bereits für kleinere Kaliber eine erhebliche Herausforderung. Für die Kalibergrösse von 10,2 mm ist zurzeit daher noch keine geeignete, bleifreie Munition auf dem Markt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Tötungswirkung. Daher kann ein Verbot bleihaltiger Munition für Kugelgeschosse aus tierschützerischen Gründen noch nicht eingeführt werden. Einzig die kantonale Wildhut verwendet seit 2014 bleifreie Munition für ihre Waffen mit Kalibergrösse 7 mm beziehungsweise 7,5 mm. Aber auch diesbezüglich gibt es Einschränkungen. In besonderen Situationen wie etwa Wildunfälle auf der Strasse oder Abschüsse in Siedlungsnähe wird aus Sicherheitsgründen weiterhin bleihaltige Munition eingesetzt. Damit soll bei bleifreien Geschossen das Risiko für Querschläger und Splitterbildung vermindert werden.

Für die Jagd auf Wasservogel wird bereits heute bleifreies Schrot verwendet (Art. 2 Abs. 1 lit. I JSV; JBV 2015, Abschnitt II, Litera E, S. 24). Für den Schrotschuss auf dem Lande müssen demgegenüber die Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Die meisten Ersatzmaterialien (Weicheisenschrot usw.) haben nämlich ein Abprallverhalten, das zu gefährlichen Situationen führen kann. Während Bleikügelchen sofort deformieren und mit dem Aufprall ihre Energie abgeben, besteht bei härteren Materialien eine erhebliche Gefahr von Querschlägern.

Die Initiantinnen und Initianten der kantonalen Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" fordern, dass ab 2016 nur bleifreie Munition verwendet werden darf. Auch die Regierung befürwortet den Einsatz bleifreier Munition. Diese Pflicht wird daher auf Gesetzesstufe verankert (Art. 13d E-KJG). Voraussetzung ist aber, dass dies unter dem Aspekt der Sicherheit und aus Sicht des Tierschutzes verantwortet werden kann. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann daher die Verwendung bleifreier Munition angeordnet werden (vgl. Art. 13d E-KJG).

#### **6. Beschwerde bei Eignungsprüfungen (Artikel 14 Absatz 3 E-KJG)**

Art. 14 Abs. 3 KJG und Art. 36 Abs. 4 KJG haben den identischen Wortlaut. Dies ist beim Erlass des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BR 370.100) bzw. bei der damit verbundenen Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes versehentlich so beschlossen worden (GRP 2006/2007, S. 137 f.). Die massgebende Bestimmung über die Eignungsprüfung bildet Art. 36 KJG. Folglich kann die Regelung des Beschwerdewegs in Art. 14 Abs. 3 KJG aufgehoben werden.

#### **7. Weidgerechte Jagdausübung (Artikel 15 Absatz 5 E-KJG)**

Das bisher geltende Verbot, die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägerinnen bzw. Jägern auszuüben, wird aufgehoben (Art. 15 Abs. 5 E-KJG). Treibjagden in Gruppen erfolgen in aller Regel auf Hirschwild. Mit der Aufhebung des erwähnten Verbots soll daher bei der Hirschjagd eine Effizienzsteigerung erreicht werden mit dem Ziel, die Hochjagdstrecke weiter zu steigern. Weiterhin verboten bleiben jedoch laute Treibjagden. Dazu gehören namentlich Treibjagden mit Hunden oder mit Verwendung akustischer Hilfsmittel.

Die Regelung über die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bei der Jagdausübung im bisherigen Art. 15 Abs. 6 KJG ist neu in Art. 15a Abs. 1 E-KJG überführt worden.

#### **8. Abschussgebühren Sonderjagd (Artikel 21a Absatz 2 E-KJG)**

Für die Ausübung der Sonderjagd hat die Jägerin oder der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken zu bezahlen (Art. 21a Abs. 2 KJG). Diese Bestimmung erfährt keine Änderungen. Im Jahr 2015 betrug die Patentgebühr für die Sonderjagd 100 Franken (JBV 2015, Abschnitt V A, Ziffer 8, S. 27).

Die Kriterien für die Bemessung der Abschussgebühr werden jedoch in Art. 21a Abs. 2 E-KJG konkreter definiert. Demzufolge wird die Obergrenze für auf der Sonderjagd erlegtes Wild auf sechs Franken pro Kilogramm beschränkt. Dies entspricht der Abschussgebühr für einjährige und ältere Rehgeissen (JBV 2015, Abschnitt V C, Ziffer 4, S. 29). Die Abschussgebühr für das erlegte Wild ist zudem nach Massgabe der jagdplanerischen Ziele abzustufen. Dies entspricht der geltenden Praxis (vgl. JBV 2015, Abschnitt V B, Ziffer 4, S. 28; JBV 2015 Abschnitt V C, Ziffer 4, S. 29). Auf der Sonderjagd sind bevorzugt junges und weibliches Wild zu erlegen. Folglich hat die Abstufung der Abschussgebühr nach diesen jagdplanerischen Kriterien zu erfolgen.



## **9. Halten von Wild (Artikel 26 E-KJG)**

Der Bund hat in den letzten Jahren umfassende Bestimmungen zum Halten von Wildtieren erlassen. Gemäss Art. 10 Abs. 1 JSG erfordert die Haltung geschützter Wildtiere eine kantonale Bewilligung. Gleiches ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG; SR 455) beziehungsweise Art. 85 ff. der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1). Die Voraussetzungen für die Haltung von Wildtieren sind in Art. 6 JSV, in Art. 85 ff. TSchV sowie in der eidgenössischen Wildtierversordnung (SR 455.110.3) geregelt. Für den Erlass ergänzenden kantonalen Rechts bleibt somit kein Spielraum. Daher kann Art. 26 Abs. 2 KJG ersatzlos aufgehoben werden.

Für das Halten von Wildtieren waren bis anhin eine Bewilligung des Amtes für Jagd und Fischerei sowie des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erforderlich. Neu ist nur noch eine Bewilligung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit notwendig. Das Halten von Wildtieren erfordert jedoch die Zustimmung des Amtes für Jagd und Fischerei (Art. 26 Abs. 1 E-KJG). Mit dieser Regelung werden unnötige Doppelspurigkeiten beseitigt und das Bewilligungsverfahren wird vereinfacht und gestrafft.

## **10. Abwehrmassnahmen zur Wildschadenverhütung (Artikel 31 Absatz 2 und 3 E-KJG)**

Die Kantone sind aufgrund von Art. 12 Abs. 2 JSG ermächtigt, jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anzuordnen oder zu erlauben. Dabei dürfen nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragt werden. Als Richtwert hat das Bundesgericht eine Entnahme von zehn Prozent des fortpflanzungsfähigen Bestandes einer bestimmten Art festgelegt. Es müssen aber die anvisierten Tiere sein, die für den erheblichen Schaden verantwortlich sind (BGE 136 II 101). Art. 12 Abs. 2 JSG ist eine direkt anwendbare Norm des Bundesrechts und kann vom kantonalen Recht nicht verdrängt werden (Botschaften 2014 – 2015, Heft Nr. 6, S. 351).

Aufgrund dieser Rechtslage hat Art. 31 Abs. 2 E-KJG einzig die Rechtsnatur einer Zuständigkeitsnorm. Gleiches gilt für Art. 31 Abs. 3 E-KJG. Diese beiden Bestimmungen regeln die Kompetenzen des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes sowie des Amtes für Jagd und Fischerei bei der Anordnung von Massnahmen im Sinn von Art. 12 Abs. 2 JSG.

## **11. Zuständigkeit des Grossen Rates (Artikel 33 E-KJG)**

Der Begriff "Vollziehungsverordnung" wird gestrichen. Die Bezeichnung dieses Erlasses lautet nach geltendem Recht "Kantonale Jagdverordnung". Dies muss im Gesetz aber nicht ausdrücklich erwähnt werden. In materieller Hinsicht bleibt der Kompetenzbereich des Grossen Rates unverändert.

## **12. Ausschluss von der Eignungsprüfung (Artikel 36 Absatz 1 E-KJG)**

Der Jagdausschluss durch das Departement wird neu in Art. 7 E-KJG und Art. 7a E-KJG geregelt. In beiden Fällen werden Kandidatinnen und Kandidaten nicht zur Eignungsprüfung zugelassen. Folglich ist neu sowohl ein Verweis auf Art. 7 E-KJG als auch auf Art. 7a E-KJG erforderlich.

## **13. Jagdkommission (Artikel 40 Absatz 1 E-KJG)**

Die Jagdkommission besteht aus sieben bis neun von der Regierung gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt praxisgemäss die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes. Dies wird in Art. 40 Abs. 1 E-KJG neu ausdrücklich festgehalten.

## **14. Wildhüter und Jagdaufseher (Artikel 42 und Artikel 43 E-KJG)**

Es entspricht einer Selbstverständlichkeit, dass die Wildhüter das Amt für Jagd und Fischerei bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dieser Satz kann demzufolge in Art. 42 KJG ersatzlos gestrichen werden. Regelungen wie in Art. 43 KJG sind aufgrund ihrer untergeordneten rechtlichen Bedeutung nicht auf Gesetzesstufe, sondern in der entsprechenden Dienstverordnung (DVO; BR 740.400) vorzusehen. Artikel 43 KJG kann somit aufgehoben werden.

## **15. Aufsichtsorgane (Artikel 44 Absatz 1 und 2 E-KJG)**

Die Bezeichnungen der Jagdaufsichtsorgane, welche dem Amt für Jagd und Fischerei unterstellt sind, lauten nur noch "Wildhüter" und "Fischereiaufseher". Diese Terminologie wird in Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 KJG entsprechend angepasst. Die Begriffe "Jagdaufseher" und "Hauptfischereiaufseher" werden nicht mehr verwendet. Folglich ist der Begriff "Jagdaufseher" auch in Art. 15 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 KJG zu streichen.

Neu wird auch der Wildbiologe des Amtes für Jagd und Fischerei den Aufsichtsorganen zugeordnet. Dies ist die einzige materielle Neuerung dieser Bestimmung (Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 E-KJG).

## **16. Widerrechtlich erlegtes Wild, Wildbretpreis (Artikel 51 Absatz 2 E-KJG)**

Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt gemäss Art. 51 Abs. 1 KJG dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet. Diese Bestimmung erfährt keine Änderungen.

Die fehlbaren Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, widerrechtlich erlegtes Wild ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 E-KJG). Gleichzeitig werden jedoch die Kriterien für die Bemessung des Wildbretpreises konkreter definiert (Art. 51 Abs. 2 Satz 2 E-KJG). Demzufolge wird die Obergrenze des Wildbretpreises auf 12 Franken pro Kilogramm festgelegt. Dies entspricht dem aktuellen Preis für den widerrechtlichen Abschuss eines Rehes (JBV 2015, Abschnitt VI, Ziffer 10, litera b, S. 32). Richtungsweisend für die Abstufung des Wildbretpreises ist sodann der Marktpreis der betreffenden Wildart. Diese Praxis wird bereits heute gehandhabt

(JBV 2015, Abschnitt VI, Ziffer 10, S. 32) und soll neu auf Gesetzesstufe verankert werden.

### **17. Wertersatz bei Vergehen (Artikel 52 E-KJG)**

Gegenstand von Art. 51 E-KJG sind Fehlabschüsse von Jägerinnen und Jägern auf der Jagd. Solche Fälle werden folglich nicht unter Art. 52 E-KJG subsumiert. Diese Bestimmung erfasst ausschliesslich Fälle von Frevlerei. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn jemand ausserhalb der Jagdzeit und ohne Jagdpatent widerrechtlich Wild erlegt oder ein anderes Vergehen gemäss Art. 17 Abs. 1 JSG begeht. In diesen Fällen kann die zuständige richterliche Behörde bei Vorsatz einen Wertersatz bis 20 000 Franken und bei Fahrlässigkeit bis zu 5 000 Franken anordnen. Diese Bestimmung findet vor allem bei Vergehen gemäss Art. 17 Abs. 1 litera a bis d sowie litera h JSG Anwendung. Bei der Bemessung des Wertersatzes hat der Richter insbesondere zu berücksichtigen, ob die Täterin oder der Täter eine jagdbare oder geschützte Wildart gefrevelt hat.

## **B. TEILREVISION DER KANTONALEN JAGDVERORDNUNG**

### **1. Wildschadenvergütung (Artikel 20 Absatz 3 E-KJV<sup>2</sup>)**

Der Bund übernimmt gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b JSV 50 Prozent der Kosten, die von Bibern verursacht werden. Diese Abgeltung leistet der Bund aber nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt (Art. 10 Abs. 3 JSV).

Der Kanton vergütet gemäss Art. 20 Abs. 3 der kantonalen Jagdverordnung (KJV; BR 740.010) den durch die geschützten Wildarten Luchs, Adler, Bär und Wolf verursachten Schaden, soweit dieser nicht vom Bund übernommen wird. Zwischenzeitlich ist auch der Biber in Graubünden heimisch geworden und wird sich aller Voraussicht nach weiter ausbreiten. Daher sollen neu auch Biberschäden nach Massgabe von Art. 20 Abs. 3 KJV vergütet werden (vgl. dazu Art. 20 Abs. 3 E-KJV).

### **2. Beiträge des Kantons an Wildschäden im Wald (Artikel 29 Absatz 1 und 2 E-KJV)**

Gegenstand dieser Bestimmung bilden die Beiträge aus dem Jagdregal für Massnahmen zur Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung im Wald. Gemäss Art. 29 Abs. 1 KJV gewährt der Kanton an die anrechenbaren Kosten für Biotophegemassnahmen, Anpflanzungen, Zäunungen von Pflanzungen und natürlichen Verjüngungen sowie an Einzelmassnahmen einen Beitrag von 20 bis 60 Prozent. Abgestuft wurden diese Beiträge bis anhin nach der Finanzkraft der Gemeinden, während für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein einheitlicher Beitragssatz von 40 Prozent galt.

Mit der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs entfällt das Kriterium "Finanzkraft". Art. 29 Abs. 2 KJV kann daher ersatzlos aufgehoben werden. Neu gilt für

<sup>2</sup> E-KJV = Entwurf kantonale Jagdverordnung

Gemeinden und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ein Einheitsatz von 40 Prozent (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 E-KJV).

Beiträge gestützt auf Art. 29 Abs. 1 E-KJV werden wie bis anhin **subsidiär** gewährt. Laut Art. 30 Abs. 1 lit. c KJV werden nämlich keine Beiträge entrichtet, wenn Massnahmen bereits aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung von Bund und Kanton mitfinanziert werden. Im Rahmen von Forstprojekten sind zwischen 2005 und 2014 durchschnittlich 758 100 Franken pro Jahr für Massnahmen zur Wildschadenverhütung aufgewendet worden. Dazu gehören Zäune, technische Verbiss-, Fege- und Schälenschutzmassnahmen, aber auch Massnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität für das Schalenwild (Biotophege, Waldauflichtungen usw.). Anzumerken bleibt, dass die Beiträge für Wildschäden im Wald nicht separat ausgewiesen werden, sondern im Betrag für Massnahmen zur Wildschadenverhütung enthalten sind.

Die Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald werden heute nahezu vollumfänglich über Forstprojekte finanziert. Daher hat Art. 29 Abs. 1 E-KJV aufgrund seiner subsidiären Rechtsnatur nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

## C. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### I. PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Aufgaben des Amtes für Jagd und Fischerei sind in den letzten Jahren erheblich erweitert worden. Anzuführen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Grossraubtier-Management. Dennoch ist der Beschäftigungsumfang beim Amt nur geringfügig aufgestockt worden. Die damit verbundenen Personalkosten wurden durch personelle Umlagerungen kompensiert.

Die Durchführung der Oktoberjagd bedingt, dass die Abschusslisten innert kürzester Zeit ausgewertet werden müssen. Dies soll – soweit möglich – mit dem heutigen Personalbestand erfolgen. Allerdings ist vorhersehbar, dass hierfür für rund einen Monat auch Aushilfen angestellt werden müssen.

### II. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Mehreinnahmen		Mehrausgaben	
Patentgebühren	Fr. 185 000	Biberschäden	Fr. 2 000
Gästekarten	Fr. 10 000	Aushilfen	Fr. 20 000
<b>Total</b>	<b>Fr. 195 000</b>	<b>Total</b>	<b>Fr. 22 000</b>

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes führt zu jährlichen Mehreinnahmen von 195 000 Franken und zu Mehrausgaben von 22 000 Franken. Nach Abzug der Mehrausgaben verbleiben noch Mehreinnahmen von 173 000 Franken. Damit können die in den nächsten Jahren aufgrund der demogra-

phischen Struktur der Bündner Jägerschaft zu erwartenden rückläufigen Erträge aus den Patentverkäufen aufgefangen werden.

Der Aufwand von 2 000 Franken für Biberschäden beruht auf der gegenwärtigen, noch geringen Populationsdichte in Graubünden. Mittelfristig dürfte dieser Betrag voraussichtlich ansteigen. Diesbezüglich sind jedoch keine zuverlässigen Prognosen möglich.

Die Wildschadensregelung gemäss Art. 29 Abs. 1 E-KJV wird aufgrund der Subsidiarität dieser Norm für den Kanton kostenneutral ausfallen.

---